

daß in dieser Übersetzung sein Sinn recht klar und deutlich ausgedrückt und darin nichts geändert werde. Sobald ein theil davon fertig und von gedachten Reinbeck, Achard und v. Jarriges approbirt worden, soll solcher und (sic!) die Presse gegeben werden, so daß von Zeit zu Zeit oder auch alle Jahr ein theil davon herauskomme. Wobey dero p. v. Brand mit ihnen überlegen soll, ob dieses Werk nicht durch subscription gedruckt werden kan. Der Druck dieser Übersetzung soll so schön und accurat als es nur immer möglich ist, geschehen, und zwar sowohl von schönen Littera, als auf sehr guten Papiere, jedoch dergestalt, daß 2 Abdrücke geschehen, nemlich einer auf recht schönen, der andere auf gemein u. schlechten Papier; das ganze Werk muß in Berlin, nicht aber in Leipzig oder sonsten auswärtig gedruckt, dabey auch alle möglichste Mühwaltung angewandt werden, daß dieses Buch, so wie in vollkommener reinigkeit der Sprache, also auch von schönen und accuraten Druck erscheine, damit auch die auswärtigen daraus sehen können, daß man in Berlin vermögend sey was schönes zu machen. Der Anfang mit der Übersetzung soll soleich gemacht, auch wie es damit und mit den Druck einzuricht., befohlener maßen reiflich überleget, Sr. Königl. Majest. aber, wie alles gefasset worden, nicht eher als nach Dero Zurückkunft aus den Clevischen berichtet werden.
Potsdam, d 2. July, 1738.
Fr. Wilhelm.

An den Etats-Minister von Brand.
Daß die Betrachtungen des Probst Reinbeck über die Augsbürgische Confession, obstehender maßen in das Französische überleget und zu Berlin gedruckt werden sollen.

Antwort des Staatsministers von Brand.

Auf Ew. Königl. Mayst. allergnädigste Cabinets-Ordre vom 2ten July dieses Jahres, haben wir hiermit anbefohlener maßen allerunterthänigst berichten sollen, daß an der Französischen Übersetzung der Betrachtungen des Probsts Reinbecks über die Augsbürgische Confession würdlich gearbeitet werde.

Der Druck dieses Werks soll in Berlin veranstaltet werden, die Lettern müßen wir auswärtig gießen lassen, hingegen wird das Papier im Lande ohnweit Berlin verfertigt.

Die erforderte sämtliche Kosten belaufen sich zwar ziemlich hoch, es wil aber der Buchhändler Haude alles über sich nehmen, wenn ihm nur auf den ersten Theil Vorschuß- oder Darlehnsweise Tausend Rthlr gegeben werden, welche Summa er innerhalb 5. Jahren, jährlich mit 200. Rthlr: wieder erstatten wil, wie sein hiebey gefügter Anschlag besaget.

Zu Erreichung Ew. Königl. Mayst. allergnädigster Intention wissen wir keine bessere Vorschläge zu thun, indem die Subscription vielen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten unterworfen ist.

Es dependiret also von Ew. Königl. Mayst. Disposition, was höchst Dieselbe hierunter weiter zu verfügen allergnädigst Fr. W. geruhen wollen.

Berlin, den 15ten Aug. 1738. Brand. Reinbeck. Achard. v. Jarriges.
Expedit, daß benötigte Fr. Hoffraht M.
Brand. d. 20. Aug. quo recep.

Beigelegte Kalkulation Haudes.

Wenn der erste Theil der Betrachtungen in französischer Sprache 3 1/2 Alphabeth vermuthlich betragen, und davon 1000 Exemplaria aufgelegt werden sollten; so würden die Unkosten folgende seyn.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. 3 1/2 Alphabeth*) machen 81 Bogen**) diese zu 1000 Exemplar gerechnet thut an | |
| Pappier 18 Balln. Der Balln zu 22 Thlr. Thlr. 396.—.— | |
| 2. Die besondere Schrift dazu zu gießen kostet | 200.—.— |
| 3. Das Setz- und Drucker-Lohn den Bogen zu 3 rthl. gerechnet thut | 243.—.— |
| 4. Die Kupfer Platte und andere nöthige embellissements thun | 120.—.— |
| | Summa Thlr. 959.—.— |

So viel betrüge der erste Theil. Weil nun aber mit dem zweyten immédiate fort gefahren werden muß, und man die dazu erforderlichen Unkosten, nicht so gleich aus dem Capital des ersten wieder ziehen kan; so würde es darauf ankommen, ob Se:Koenigl: Majestaet dem Verleger, welcher das risico übernehmen wil, rthl. 1000 allergnädigst vorzuschießen belieben möchten, welcher sich gedachte Summa in 5 Jahren; nemlich alle Jahre nach vollendetem Druck 200 rthl. zu rembouriren, verpflichtet. Da er denn die

*) Bekanntlich wurde bis etwa zur Wende dieses Jahrhunderts die Bogenzahl eines Bandes in drucktechnischer Beziehung nicht nach Ziffern, sondern nach Alphabeten (à 23 Buchstaben, da V u. W fortfielen) ermittelt.

**) à 8 Seiten.

Anm. d. Einsenders.
Anm. d. Einsenders.

folgenden Theile aus seinen Mitteln nach und nach heraus drucken wird. Falls Se:Koenigl: Majestaet eine Anzahl Exemplaria zu nehmen belieben möchten; so würde derselben Betrag nach dem wohlfeilsten Preis von obgedachter Summa der 200 rthl. allemahl abgezogen.

Pappier und Schrift sind bereits besorgt; so, daß man 14 Tage nach Michael den Anfang machen kan.

Haude.

Der König verfügte nun, Haude solle 1000 Thaler Vorschuß aus der Bibliothekklasse erhalten, in der sich aber nur 121 Thlr. 17 Gr. 5 Pf. vorfanden; außerdem »habe sie noch von der Kgl. Leichenprozession her 750 Thlr. Schulden«. Reinbeck schlägt nun vor, der Vorschuß solle aus dem Kirchenrevenuefonds genommen werden. In diesem befanden sich aber, da Prinz Heinrich ihm gerade 10 000 Thlr. leihweise entnommen hatte, nur 191 Thlr. 23 Gr. 7 Pf., während für bevorstehende Kirchenbauten 2722 Thlr. 21 Gr. erfordert wurden. Darauf resolvierte der Minister Brand am 5. September 1738:

Nachdem ich anliegend. Extract auß dem A. K. *) Directorio gesehen; so finde daß der gethane Vorschlag nicht practicable. Man wird also auff ein anderes moyen Bedacht sein müß.

Dieses andre »Moyen« wurde augenscheinlich nicht gefunden; denn die französische Uebersetzung ist nie erschienen! Der Plan des Königs hat uns aber die Kalkulation Haudes erhalten, die kein Verleger ohne Interesse lesen wird. Satz und Korrektur von acht Quartseiten in Mittelfraktur und deren Druck in 1000 Exemplaren kostete 3 Thlr. (heute trotz Schnellpresse das Zweiundeinhalbfache!), und der Bogen Hand-Büttenpapier 1 1/3 Pf.

Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die vor kurzem erschienenen »Drei Karten von Gerhard Mercator. Facsimile-Lichtdruck nach den Originalen der Stadtbibliothek zu Breslau, hergestellt von der Reichsdruckerei. Herausgegeben von der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. (Berlin. W. S. Kuhl)«. Von den großen Kartenwerken, die Mercators Ruhm begründet haben, war bisher nur die 1569 erschienene Weltkarte in einem Exemplare bekannt. Bei Gelegenheit der Ordnung der Kartensammlungen der Stadtbibliothek in Breslau fand sich nicht allein ein zweites Exemplar der Weltkarte, sondern noch zwei andere, von Schriftstellern des sechzehnten Jahrhunderts mehrfach genannte Karten desselben Meisters, nämlich die Karten von Europa und den Britischen Inseln. Die Reproduktion der schlecht erhaltenen und übermalten Karten in Lichtdruck ist ein Meisterstück der Reichsdruckerei zu Berlin.

Mährisch-schlesischer Buchhändlerverein. — Mit Erlaß der k. k. mährischen Statthalterei vom 16. Februar 1892 (Z. 4628) wurden die Satzungen des mährisch-schlesischen Buchhändlervereins, mit dem Sitze in Brünn, genehmigt.

Berurteilung. Kopflöse Zeitung. — Die in Freiberg i. S. erscheinenden »Erzgebirgischen Nachrichten«, bei welcher der dortige Buchdruckerbesitzer E. J. D. Reipert nur die erste und achte Seite druckt, während die zweite bis siebente Seite als sogenannte kopflöse Zeitung von der Firma Kowark's Wittwe in Berlin geliefert und in der Deutschen Verlags- und Buchdruckerei-Aktiengesellschaft zu Berlin gedruckt wird, gaben am 3. d. M. Anlaß zu einer gerichtlichen Verhandlung. Da Reipert sich fälschlich als Redakteur, Drucker und Verleger der ganzen Zeitschrift angegeben, die Witwe Kowark und der Drucker Balß in Berlin aber unterlassen hatten, sich als Redakteur bez. als Drucker zu nennen, so wurden alle drei wegen Preßvergehens angeklagt. Die 2. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Freiberg verurteilte Reipert zu 30 M Geldstrafe bez. 3 Tagen Haft, Balß zu 10 M Geldstrafe bez. 1 Tag Haft, sprach aber die Witwe Kowark frei.

Oesterreichische Vereinsthaler. — Der Reichsanzeiger vom 3. d. M. veröffentlicht das Gesetz, betreffend die Vereinsthaler oesterreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892. Es umfaßt drei Paragraphen, dessen § 1 den Bundesrat zur Außerkurssetzung dieser Münzsorte ermächtigt, während die §§ 2 u. 3 Bestimmungen zur Ausführung der Maßregel enthalten. § 1 lautet:

»§ 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Außerkurssetzung der in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppeltalder unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem

*) Allgemeinen Kirchen.